

Datum: 21.11.2024**Aktenz.:** 26/2024-WEG-17-002**Kontakt:** Herr Künkel**Telefon:** 06441 407-1748**E-Mail:** Lukas.Kuenkel@lahn-dill-kreis.de**Raum-Nr.:** D3.067

-
Stabstelle 10 Presse- Medien- und
Öffentlichkeitsarbeit
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar

Plangenehmigung Gewässerausbau Stippbach (Herstellung Umgehungsgerinne, Hochflutschwelle)

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Hessen Mobil beabsichtigt die Anlage eines Biotops durch die Änderung der Wasserführung mittels Umgehungsgerinne des Quellzuflusses, Herstellung einer Hochflutschwelle sowie den Umbau eines Querungsbauwerkes in der Gemarkung Ballersbach der Gemeinde Mittenaar.

Der Stippbach wird unmittelbar nach Vereinigung der beiden Hauptquellzuflüsse aufgestaut und bildet so den etwa 3.400 m² großen sog. Oberen Stippbacheich. Der östliche Quellzufluss wird ca. 200 m bachaufwärts zusätzlich an einem dammartig aufgeführten Wegekörper aufgestaut und bildet so einen knapp 200 m² großen Weiher.

Für die Umgestaltung des Weihers in ein Biotop soll der Bach mit einem neuanzulegenden, etwa 50 m langen, naturnahen Umgehungsgerinne um den Weiher geleitet und gemeinsam mit dem Überlauf des Weihers durch einen Stelztunnel unter dem Wegekörper hindurchgeführt werden. Der Nebenschluss soll als Hochflutschwelle ausgeführt werden, so dass der Mindestabfluss im Bach erhalten bleibt und darüber hinaus gehende Starkabflüsse teilweise in den Weiher geleitet werden. Zudem sollen die beiden Rohrdurchlässe ebenfalls durch Stelztunnel ersetzt werden, um die lineare und vertikale Durchgängigkeit zu verbessern.

Hierbei handelt es sich um einen genehmigungspflichtigen Gewässerausbau nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Für dieses Vorhaben war nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I 540) durch die zuständige Behörde festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Die beabsichtigten Maßnahmen stellen ein Vorhaben im Sinne der Anlage 1 zum UVPG, Nr. 13.18.2 dar.

Die behördliche Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG, die unter Beteiligung der Fachbehörden auf der Grundlage von Vorplanungen und Antragsunterlagen durchgeführt wurde, hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durch das Vorhaben keine

erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind. Diese Einschätzung gilt unter Beachtung sämtlicher in den Antragsunterlagen dargelegten Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Gebiete.

Es besteht somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen, die sich aus der geforderten überschlägigen Prüfung ergeben:

Mit der Herstellung des Biotops und der Hochflutschwelle können die Abflußspitzen bei Starkregenereignissen verzögert werden. Die geplante Maßnahme soll sich demnach positiv auf die Lebensräume und Artengemeinschaft auswirken. Insbesondere die Förderung von Habitaten des Schwarzstorches außerhalb der Windkraftvorranggebieten soll durch die Maßnahme verbessert werden. Durch das Umgehungsgerinne und den Rückbau der Rohrdurchlässe wird die lineare und vertikale Durchgängigkeit des Gewässers verbessert.

Der Eingriff in den Boden ist durch die Profilierung des Oberbodens und dem Einbau vor Ort gering.

Die Quantität und Qualität des Gewässers werden nur temporär während der Bauarbeiten beeinträchtigt. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind keine Veränderungen gegenüber dem Status quo zu erwarten. Das Grundwasser bleibt von der Maßnahme unberührt.

Eine Beeinträchtigung der Flora und Fauna ist nicht zu befürchten. Die Maßnahme bezweckt den Artenschutz.

Risiken für die Umwelt oder die Gesundheit des Menschen durch die Erzeugung von Abfällen, Umweltverschmutzung und Belästigungen, insbesondere Luft- und Lärmemissionen, sowie aufgrund von Störfällen, Katastrophen oder Unfällen sind nicht gegeben.

Die Maßnahmen dienen der Renaturierung, der Biotopverbesserung sowie dem Artenschutz und der Biodiversität. Somit ist mit einer positiven Entwicklung der Flora und Fauna nach Abschluss der Maßnahmen zu rechnen. Die Maßnahme befindet sich außerdem in keinem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet oder Hochwasserrisikogebiet (faktisches Überschwemmungsgebiet). Die positiven Auswirkungen durch Umsetzung der Maßnahmen sind dauerhaft.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Wetzlar, den 21.11.2024

Der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises